

Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn
2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Sipsdorf
der Gemeinde Lensahn
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

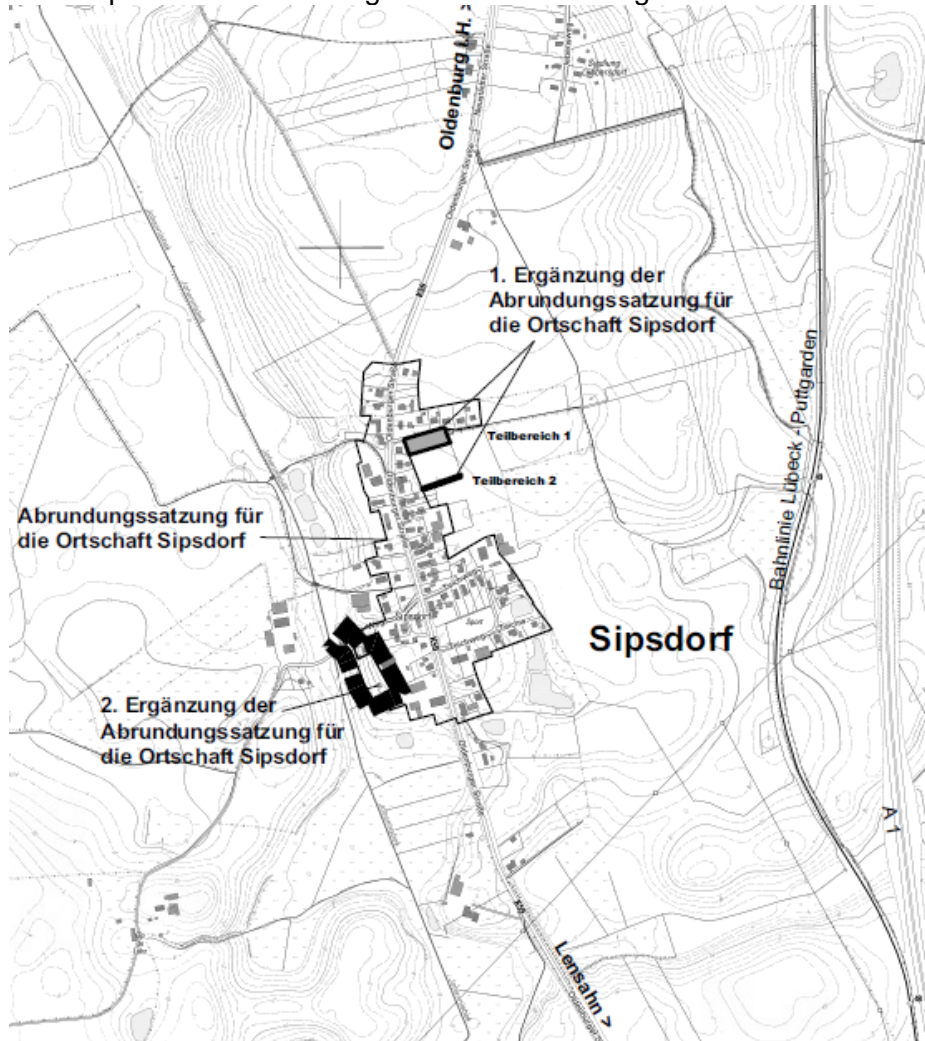
Der Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, für das Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Sipsdorf, südlich des „Op de Luhr“ Wegs, südlich der Oldenburger Str., die 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Sipsdorf aufzustellen.

Der vom Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen in der o.g. Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Sipsdorf und die Begründung liegen

in der Zeit vom 13. Juli 2020 bis 12. August 2020

in der Gemeindeverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist die Klingel am Eingang zu betätigen. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter 04363/ 508-22 vereinbart werden.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/bauleitplanung“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an amt-lensahn@amt-lensahn.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Lensahn, 29. Juni 2020

**Gemeinde Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Klaus Winter**